



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 28. Juni 1968

Teil II Nr. 63

Tag

Inhalt

Seite

31. 5. 68 Verordnung über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe — Lieferverordnung (LVO) — 407

Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik 422

Verordnung über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe — Lieferverordnung (LVO) —

vom 31. Mai 1968

Der Bedarf der bewaffneten Organe ist auf der Grundlage der zentralen staatlichen Planung durch die eigenverantwortliche planmäßige Gestaltung und Erfüllung von Wirtschaftsverträgen von den Betrieben und Institutionen vollständig, qualitäts-, sortiments- und termingerecht zu decken. Dabei sind die neuesten Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik im Interesse der Landesverteidigung anzuwenden und die militär-ökonomisch vorteilhaftesten Lösungswege zu beschreiten.

Gemäß § 21 des Verteidigungsgesetzes vom 20. September 1961 (GBl. I S. 175) wird zur Durchführung des § 7 Abs. 1 dieses Gesetzes folgendes verordnet:

I. Abschnitt

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für Wirtschaftsverträge und die Erfüllung von Regierungsaufträgen (nachstehend Verträge genannt), bei denen das Ministerium für Nationale Verteidigung, das Ministerium für Staatssicherheit oder das Ministerium des Innern sowie ihre nachgeordneten Dienststellen oder Betriebe als Auftraggeber oder Besteller (nachstehend Besteller genannt) auftreten und die

- a) Lieferungen
- b) wissenschaftlich-technische Leistungen
- c) industrielle Instandsetzungen
- d) Vorbereitung und Durchführung von Investitionen und Baureparaturen
- e) sonstige Leistungen

durch Betriebe (nachstehend Lieferer bzw. Leistende genannt) zum Inhalt haben.

(2) Diese Verordnung gilt auch für Verträge, bei denen die Zollverwaltung, die Staatliche Verwaltung der Staatsreserve, die Dienststellen der zeitweilig in der Deutschen Demokratischen Republik stationierten so-

wjetischen Streitkräfte oder der Außenhandelsbetrieb „Ingenieurtechnischer Außenhandel“ als Besteller auftreten. Für die Durchführung von Regierungsaufträgen können durch das zuständige zentrale Staatsorgan besondere Regelungen getroffen werden.

(3) Die Leiter der in den Absätzen 1 und 2 nicht genannten zentralen Staatsorgane sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung, dem Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts und den Leitern anderer beteiligter zentraler Staatsorgane festzulegen, daß ihre nachgeordneten Betriebe, Einrichtungen oder Dienststellen unter Anwendung dieser Verordnung als Besteller gelten.

§ 2

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auf den Abschluß und die Erfüllung von Verträgen über Kooperationsbeziehungen entsprechend Anwendung, wenn die Kooperationsleistung in Lieferungen und Leistungen für Besteller eingeht. Trifft dies nur für einen Teil der von ihnen zu kooperierenden Lieferungen und Leistungen zu, ist dieser eindeutig abzugrenzen.

(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für Vertragsbeziehungen, die

- a) zur Aufnahme, Erweiterung oder Rationalisierung der Produktion für Besteller oder
- b) zur Sicherung anderer Maßnahmen im Interesse der Landesverteidigung

erforderlich sind, wenn der zuständige Minister bzw. Vorsitzende des Rates des Bezirkes dies im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung festgelegt hat.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 sollen die Partner in die Vertragsangebote und Verträge den Vermerk: „Für diesen Vertrag gilt die LVO vom 31. Mai 1968“ aufnehmen.

§ 3

(1) Für alle Lieferungen und Leistungen an die Besteller gelten die zur Regelung der Planung, Vorbereitung, Durchführung und Erfüllung der Vertragsbeziehungen erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes festgelegt ist.

(2) Für Einfuhrverträge findet diese Verordnung nur Anwendung, soweit dazu in den gesetzlichen Bestim-